

Amtsgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

527 C 12619/05

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 27.01.2006

Dörheide, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Staatskanzlei, Referat 201, vertr. d.d. Staatssekretärin Dr. Gabriele [REDACTED], Planckstr. 2, 30169 Hannover, Geschäftszeichen: 201 -01432/10-148

klagendes Land

gegen

Herrn Rechtsanwalt Ralf Möbius, Wolfenbütteler Straße 1 A, 30519 Hannover,

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,

hat das Amtsgericht Hannover Abt. 527
auf die mündliche Verhandlung vom 06.01.2006
durch die Richterin Dr. Wegner

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an das klagende Land 900,-- € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.05.2005 zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, wenn nicht das klagende Land vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Das klagende Land begehrt Entgelt für die Veröffentlichung von Dokumenten aus dem Staatsarchiv in Bückeburg.

Der Beklagte veröffentlichte auf seiner Homepage „www.rechtsanwaltmoebius.de/presse.html“ erstmals im Dezember 2003 u.a. sechs

historische Dokumente. Es handelt sich um von der Landesregierung Schaumburg-Lippe geführte Briefwechsel aus den Jahren 1923-1939. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf Bl. 33-53 d.A. Bezug genommen. Die Originale dieser Dokumente befinden sich im Staatsarchiv des Klägers in Bückeberg. Diese Dokumente sind in Fotokopie zugleich Anlagen in einem Rechtsstreit vor dem Landgericht Hamburg um die Domain „schaumburg-lippe.de“ . Das klagende Land ist Rechtsnachfolger des früheren Landes Schaumburg-Lippe. Laut Ziffer 15.5 der Benutzungsordnung für die n/edersächsischen Staatsarchive vom 01.08.2003 bedürfen Veröffentlichungen oder Reproduktionen der schriftlichen Genehmigung. Nach' Ziff. 4.6 der Entgeltordnung ist die Publikation entgeltpflichtig. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Entgeltordnung, Bl. 59-62 d.A., Bezug genommen. Das klagende Land forderte den Beklagten unter dem 16.07.2004 unter Beifügung einer Rechnung auf, einen Betrag von 900,55 € zu entrichten, Bl. 72, 73 d.A.

Das klagende Land beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an es 900,-- € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.05.2005 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, es sei davon auszugehen, dass es sich bei den Ursprungskopien um Kopien handelt, die noch vor der Erlangung der Eigentümerrechte durch das Staatsarchiv Bückeberg entstanden seien und vervielfältigt worden seien. Er selbst habe die Dokumente des Staatsarchivs Bückeberg nicht eingesehen und auch keine Reproduktionen oder Kopien erstellt. Die im Internet publizierte Kopien seien Kopien von Teilen der Gerichtsakte des Landgerichts Hamburg. Sie stammten möglicherweise aus Privatbeständen oder aus Akteninhalten des ehemaligen Landes Preußen. Sie könnten vor der Archivierung reproduziert worden seien. Die Kopien stammten aus dritter Quelle. Er habe sie aus dem Archiv einer alteingesessenen niedersächsischen Familie bekommen, der die Unterstützung des Prozesses ein historisch bedingtes Anliegen gewesen sei. Er habe zugesichert den Familiennamen nicht preiszugeben. Es stehe fest, dass die übergebenen Dokumente nicht aus dem Staatsarchiv stammten, denn ein Vermerk des Archivs finde sich an keiner Stelle. Woher sie stammten sei ihm nicht bekannt. In vertraulichen Gesprächen sei von der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ die Rede gewesen. Eine Gebühr von 900,- € sei

unverhältnismäßig hoch. Er habe durch die Veröffentlichung die Presse und interessierte Bürger über historische Dokumente als Teil eines Prozesses informieren wollen.

Mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 10.01.2006 trägt der Beklagte vor, es sei nie belegt worden, dass sie im Internet veröffentlichten Kopien tatsächlich von etwa existierenden Originalen des klagenden Landes stammen und in anderen Archiven nicht erhältlich sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg. Die Klage ist zulässig. Der Zivilrechtsweg ist eröffnet. Das klagende Land macht einen zivilrechtlichen Bereicherungsanspruch geltend. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Staatsarchiv, die hierfür maßgeblich ist, ist privatrechtlich ausgestaltet. Es wird ein „Entgelt“ für verschiedene Leistungen verlangt. Entsprechend ist eine Rechnung gestellt worden.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB Anspruch auf Zahlung von 900,-- €. Nach dieser Vorschrift ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger herauszugeben, was er in sonstiger Weise ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Ein Bereicherungsausgleich über die sog. Eingriffskondiktion findet statt, wenn der Schuldner sich eine geschützte Rechtsposition des Gläubigers zu eigen macht, deren Nutzen ihm ohne die Gestattung des Rechtsinhabers in rechtmäßiger Weise nicht zukäme, nämlich eine Rechtsposition verletzt, die nach dem Willen der Rechtsordnung dem Berechtigten zu dessen ausschließlicher Verfügung und Verwertung zugewiesen ist. Dies setzt die Beeinträchtigung einer schützenswerten und vermögensrechtlich nutzbaren Rechtsposition voraus. (BGHZ 107, 117 ff).

Der Beklagte hat Archivgut des klagenden Landes im Internet veröffentlicht. Nach § 5 Abs. 1 NArchG ist die Nutzung von Archivgut nur im Rahmen der Benutzungsordnung zulässig. Danach (Ziff. 15.5) bedarf jegliche Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen des Archivguts der schriftlichen Erlaubnis des Staatsarchivs. Die Leistung ist gemäß Ziff. 18.1 in Verbindung mit Ziff. 4.6 der Entgeltordnung entgeltlich, sofern sie zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken erfolgt. Der Beklagte hat damit etwas erlangt, das er nach der Rechtsordnung nur aufgrund einer schriftlichen Erlaubnis und gegen Entgelt, hätte haben sollen. Das klagende Land gestattet bestimmte Nutzungsformen des gesammelten Archivgutes nur gegen Entgelt. Da die Veröffentlichung auf der eigenen anwaltlichen Homepage „www.rechtsanwaltmoebius.de“ erfolgt ist, ist sie unabhängig von einer unter Umständen ebenfalls damit beabsichtigten Information im Gegensatz zu der

Einreichung als Anlagen dem Rechtsstreit für die dortige Partei auch zu geschäftlichen Zwecken erfolgt. Die Information über einen interessanten Prozess ist eine Form der Werbung. Die Nichtleistungskondiktion greift dabei unabhängig davon ein, auf welche Weise sich der Erwerb vollzogen hat. Es ist daher unbeachtlich, ob der Beklagte die Reproduktionen selbst angefertigt hat. Da es sich um Bestandteile eines Verwaltungsvorgangs des früheren Landes Schaumburg-Lippe handelt, der sich wie der Präsident des Niedersächsischen Landesarchivs in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, seit 1946 archiviert ist, ist es auch ausgeschlossen, dass sich Fotokopien des Archivgutes in anderen Archiven oder in Privatbesitz befinden, die vor der Archivierung gefertigt worden sind. Der Beklagte bestreitet auch nicht in beachtlicher Weise, dass es sich um Kopien (möglicherweise von Kopien) der Originale im Staatsarchiv Bückeburg handelt. Selbst wenn er den Namen, der Person nicht nennen will, von der er Kopien der Dokumente erhalten haben will, ist nicht ersichtlich, warum geheim bleiben soll, woher genau diese Person, die Kopien der Dokumente erhalten hat und woher sie ursprünglich stammen.

Der Beklagte kann auch nicht die durch das Grundgesetz gewährleistete Informationsfreiheit einwenden, da einer Information von Interessierten auch durch Zitieren aus den Quellen oder Quellenangaben hätte Rechnung getragen werden können.

Der Höhe nach ergibt sich der Anspruch als ersparte Aufwendung aus dem Entgelt, das klagende Land für die Gestattung der Veröffentlichung verlangen kann. Es sind sechs Dokumente von Dezember 2003 bis heute veröffentlicht worden. Nach der Entgeltordnung beträgt das Entgelt pro Jahr und Dokument 150,-- €. Daraus ergibt sich ein Anspruch in Höhe von zumindest 900,-- €. Der verlangte Entgelt bewegt sich auch im Rahmen der Gebühren anderer Archive, wie sich aus der von dem klagenden Land eingereichten Aufstellung ergibt, Bl. 101 d.A.

Zinsen in zuerkannter Höhe sind aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Wegner
Richterin